Conclusum.

Ad 1mum wird zur Wissenschaft genommen. Ad 2dum ist der Bericht zu erstatten, daß man bereits sämmtliche Wirthe vorrufen gelassen, denselben die ordnungsmäßige Stellung der Wägen anbefohlen, auch sie zur Anbringung einer Beleuchtung in Güte zu vermögen getrachtet habe, daß aber alle insgesamt eine derley Beleuchtung auf ihre Kösten zu veranstalten sich geweigert haben. Ad 3tium solle sich hiernach geachtet werden. Ad 4tum ist der alldaiger Hr. Probst u. Stadtpfarr dahin neuerlich anzuweisen, daß selbe keinen Leichnam ausser dem Fall eines bedenklichen Krankheitsumstandes, des hierüber von dem Medico ausgestellten Zeugnisses, und der deßhalben ertheilten oberkeitlichen Verwilligung unter der verordneten Zeit von 48 Stunden beerdigen solle; übrigens aber an löbl. Kreisamt die Anfrage zu machen, ob unerachtet des Umstandes, daß der Medicus selbst das Zeugnis über die Eigenschaft der Krankheit und die allenfalls vor der gesetzmäßigen Zeit zu gestattende Beerdigung des seiner Kur unterstandenen Kranken auszustellen hat, die Beybehaltung der Todtenbeschau jedennoch erfoderlich seye, worüber